



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/1757

Anlage Nr.: _____

Datum: 24.02.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Stadtrates und der damit verbundenen Änderungen der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten wurde am 26.10.2009 eine Änderung der Zuständigkeitsregelung in der konstituierenden Ratssitzung beschlossen.

Der Bürgermeister wies damals vor der Beschlussfassung darauf hin, dass im Frühjahr 2010 die Zuständigkeitsregelung nochmals in die Tagesordnung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sowie der Ratssitzung aufgenommen wird, um die Änderungswünsche der Fraktionen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Fachämter haben sich ebenfalls mit den alten Bestimmungen der Zuständigkeitsregelung beschäftigt und diese teilweise bestätigt und teilweise geringfügig abgeändert. Von Seiten der Verwaltung gibt es Änderungsbedarf hinsichtlich der Begrifflichkeiten, die sich im Laufe der Jahre geändert haben und nur ausgetauscht werden sowie einige weitere Korrekturen, die die Zuständigkeiten der Ausschüsse klarer abgrenzen.

Sofern die Verwaltung im Einzelfall Bestimmungen angepasst haben möchte, ist hierauf in den nachstehenden Ausführungen mit kurzer Begründung hingewiesen worden.

In der beiliegenden Zuständigkeitsregelung sind die neu eingefügten Passagen grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt.

Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung:

§ 4 Zuständigkeitsordnung, Jugendhilfeausschuss

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschreibung der Aufgabenfelder des Jugendhilfeausschusses an § 5 (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009 anzupassen.

§ 7 Zuständigkeitsordnung, Bauausschuss

Nr. 4.5

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an den § 7 Nr. 3.1 (Bauausschuss) für den Bereich Abwasserbeseitigung und den § 8 Nr. 2.4 (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung) für die Bestimmung von Städte- und Raumplanern, sollte auch im § 7 Nr. 4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten sich nicht auf die Gesamtbaukosten beziehen. Die Zuständigkeiten wären somit insgesamt schlüssig, einheitlich und eindeutig geregelt.

§ 8 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Nr. 2.1

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeit von § 9 Nr. 2.6 (Umweltausschuss) in § 8 (Planungsausschuss) zu verschieben. Fragen des ÖPNV werden bereits seit längerer Zeit überwiegend im Planungsausschuss beraten.

Nr. 2.7

Die Verwaltung schlägt vor, bei einem Bauantrag im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens, der von den Planungszielen abweicht, soll der Ausschuss darüber entscheiden, ob von den Planungszielen des Bebauungsplanverfahrens abgewichen werden kann oder ob die Planungsziele weiter verfolgt werden sollen. In Folge kann die Verwaltung den vorliegenden Bauantrag ggfs. nach § 34 BauGB genehmigen oder durch die Instrumente § 14 BauGB - Veränderungssperre - und / oder § 15 BauGB - Zurückstellung von Baugesuchen - die Planungsziele sichern und das Bebauungsplanverfahren fortführen.

§ 9 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Nr. 3

Bei der Überarbeitung wurde von der Verwaltung festgestellt, dass die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches für den Umweltausschuss nicht richtig in der Zuständigkeitsregelung beschrieben ist. In der bisherigen Formulierung waren sowohl Planungsausschuss wie auch Umweltausschuss für den gleichen Bereich mit den gleichen Zuständigkeiten ausgestattet.

Nr. 5.2 und 5.3

Die Verwaltung schlägt vor, unter Ziffer 5 die Ziffern 5.2 und 5.3 zu streichen, da die Rechtssprechung festgestellt hat, dass ein Objekt, dass die Denkmaleigenschaft erfüllt, in die Denkmalliste einzutragen ist und der Stadt/Gemeinde hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht.

Einzigste Bedingung für die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste ist deren Denkmaleigenschaft. Weitere Voraussetzungen werden für die Eintragung nicht gefordert. Somit kann der Ausschuss nicht über eine Eintragung entscheiden.

Dies betrifft auch die unter Ziffer 5.2 die vorläufige Unterschutzstellung, die gerade ein rasches Eingreifen der Behörde ermöglichen soll, um gefährdete Denkmäler dem besonderen Schutz des DSchG zu unterstellen. Der Ausschuss wird über erfolgte Eintragungen von der Verwaltung informiert.

§ 12 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

Nr. 1

Die Verwaltung schlägt vor, dass die FNP-Aufstellung nur im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ behandelt wird, wenn auch der Bereich II tangiert ist.

Hennef (Sieg), den 24.02.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister